

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Landeserziehungsgeld und für eine Entscheidung, für Geburten ab 01.01.2015 nur noch für erste und zweite Kinder, unbedingt erforderlich. Im Zuge der Digitalisierung des Posteingangs werden alle übersandten Unterlagen und Nachweise eingescannt, datenschutzgerecht vernichtet und somit nicht an Sie zurückgeschickt. Bitte übersenden Sie diese nur als Kopie.

Unter den Formularen finden Sie im Merkblatt auch Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen. Diese helfen Ihnen beim Ausfüllen.

Kind - Familienname*	Vorname*	Geburtsdatum*
Antragsteller - Familienname*	Vorname*	Geburtsdatum*

- Bitte beachten Sie, dass alle Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind. Bei fehlenden Angaben kann über Ihren Antrag nicht entschieden werden !

- Landeserziehungsgeld wird für ab dem 01.01.2015 geborene Kinder ab dem 3. Kind einkommensunabhängig gewährt. Sonst ist es vom Einkommen abhängig. Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kinds ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt maßgebend, bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt !

- Grundsätzlich ist der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr bzw. dem Jahr davor als Kopie beizufügen !

Steuerbescheid aus dem Jahr liegt vor Ich/Wir erklären, keinen Steuerbescheid zu haben

25. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit
 nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	(Ehe/Lebens)Partner	
Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn - Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung als Kopie oder beiliegende Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt beifügen	jährlich	€
Abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000,- Euro übersteigen - Steuerbescheid als Kopie o. Glaubhaftmachung (Aufstellung) sind beizufügen	jährlich	€
Versorgungsbezüge, Übergangsgebühren, etc... - Glaubhafte Nachweise sind als Kopie beizufügen	jährlich	€

26. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Gewinneinkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben)
 nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	(Ehe/Lebens)Partner	
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich	€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich	€

- Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufstellung durch Steuerberater o.ä. als Kopie beifügen

27. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung, ohne Verlustausgleich	Antragsteller		(Ehe/Lebens)Partner	
Einnahmen	jährlich	€	jährlich	€
Werbungskosten	jährlich	€	jährlich	€

- Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Anlage V+V der letzten Steuererklärung o.ä. als Kopie beifügen

28. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, GmbH-Gewinnanteile)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte aus Kapitalvermögen über dem Sparer-Pauschbetrag (801 € bei Einzelveranlagung, sonst 1.602 €) nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

Einkünfte aus Kapitalvermögen	Antragsteller		(Ehe/Lebens)Partner	
Kapitalerträge (vor Abzug Sparer-Pauschbetrag)	jährlich	€	jährlich	€

- Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegt dieser nicht vor, sind andere Nachweise, z.B. Jahresabschluss pro Kapitalanlage, Bescheinigung der Bank als Kopie, beizufügen

29. Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 Einkommensteuergesetz nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

sonstige Einkünfte	Antragsteller		(Ehe/Lebens)Partner	
Art:	jährlich	€	jährlich	€
Art:	jährlich	€	jährlich	€

- Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie oder andere geeignete Nachweise, z.B. Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungsbelege oder Rentenbescheid als Kopie, zu belegen

30. Ausländische Einkünfte/Einkünfte die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	Antragsteller		(Ehe/Lebens)Partner	
Art:	jährlich	€	jährlich	€
Art:	jährlich	€	jährlich	€

- Die Bescheinigungen dazu sind in beglaubigter Übersetzung als Kopie beizufügen

31. Entgeltersatzleistungen des (Ehe/Lebens)Partners

Mein (Ehe/Lebens)Partner bezog im maßgebenden Kalenderjahr Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, -beihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld oder vergleichbare ausländische Leistungen? nein ja - Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen

Bezeichnung der Leistungsstelle	Art der Leistung	Dauer	Aktenzeichen

- Entsprechende Leistungs-/Bewilligungsbescheide als Kopie beifügen

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)
--	---------	-------------------------------

Ist nur vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn kein anderer Nachweis (z.B. Steuerbescheid, Jahresgehaltsabrechnung als Kopie) zum maßgebenden Kalenderjahr vorgelegt werden kann.

**Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen
Nr. 25 über die Bezüge des (Ehe/Lebens)Partners**
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen lassen!

(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) i.V. m. § 8 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG))

Maßgebend ist das Kalenderjahr

(Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend; bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend!)

Für Frau/Herrn **wohnhaft in**
wird bescheinigt

I. Steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn (einschließlich Überstunden und sonstiger steuerpflichtiger Lohnzuschläge) ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen (in der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen).

für das gesamte Kalenderjahr		€
für die Zeit vom :	bis	€
Grund für die Begrenzung:		

II. Steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die für das maßgebende Kalenderjahr gezahlt wurden.

				Bruttobetrag	Zahlungsmonat(e)
a) Urlaubsgeld	nein	ja		€	
b) Weihnachtsgeld	nein	ja		€	
c) sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen	nein	ja			
Art:				€	
Art:				€	
Art:				€	

III. Werbungskosten (vom Arbeitgeber gewährte pauschal versteuerte bzw. steuerfreie Leistungen, z.B. Fahrtkosten)

				Jahresbruttobetrag
nein	ja	Art:		€
		Art:		€

IV. Die bestätigten Einkünfte unterliegen

dem normalen Steuerabzug	der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b EStG
--------------------------	--

V. Das Beschäftigungsverhältnis besteht/bestand

seit/von		bis
----------	--	-----

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Stempel Arbeitgeber

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Zu bescheinigen ist der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn für das maßgebende Kalenderjahr. Wird das Landeserziehungsgeld beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend. Wird Landeserziehungsgeld beginnend erst im 3. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend.

Falls das steuerpflichtige Einkommen für das gesamte Kalenderjahr nicht bescheinigt werden kann (z.B. wegen Neuaufnahme oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), sind zumindest die Einkünfte für den entsprechenden Zeitraum der Zugehörigkeit zum Arbeitgeber zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die im maßgebenden Jahr gewährt wurden, sind zu bescheinigen und in der Verdienstbescheinigung gesondert unter II. auszuweisen.

Zu den sonstigen steuerpflichtigen Zuwendungen zählen auch die geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis (z.B. Belegschaftsrabatt, Jahreswagen, Sachbezüge). Anzugeben ist hierbei der Betrag, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes eine zulässige Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenstunden aus, hat er den voraussichtlichen steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn aus dieser Teilzeittätigkeit nachzuweisen.

Für die Berechnung werden die **voraussichtlichen Einkünfte aus der Teilzeittätigkeit in dem entsprechenden Bezugszeitraum** nur solange berücksichtigt, wie die Teilzeittätigkeit ausgeübt wird.

Für in der Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einkünfte, z.B. aus Teilzeittätigkeit, anzugeben. Es ist zu vermerken, ab wann es sich um voraussichtliche Angaben handelt. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche steuerpflichtige Einkommen für den gesamten Bezugszeitraum nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die Einkünfte bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem monatlichen Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen sind, soweit sie nicht Bestandteil des regelmäßig monatlich ausgezahlten Lohn oder Gehalts sind, **nicht** zu berücksichtigen.